



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

311/09

1

Sitzungsvorlage

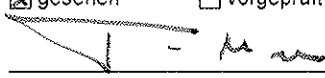
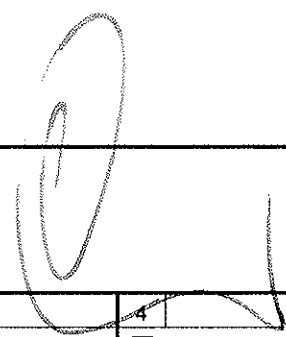
Datum: 26.10.2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.11.2009
2.			
3.			
4.			

**Handlungskonzept zur Umsetzung des § 61a "Private Abwasseranlagen" (Dichtheitsprüfung)
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem vorgestellten Handlungskonzept zu und beauftragt die Verwaltung mit den erforderlichen weiteren Schritten.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften i.v. 			
1	2	3	4	1	2
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	

Gesetzliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde eine Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wirksam. Durch diese Novellierung wurde unter anderem die Pflicht zur Prüfung von privaten Abwasseranlagen in das Landeswassergesetz eingefügt (Anlage 1). Gemäß § 61a „Private Abwasseranlagen“ LWG NRW müssen Eigentümer von Grundstücken nunmehr sowohl ihre neu gebauten als auch die bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen müssen erstmalig bis spätestens 31.12.2015 geprüft werden. In Wasserschutzgebieten muss die Frist sogar noch verkürzt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss der Grundstückseigentümer der Kommune auf Verlangen vorlegen.

Die Verpflichtung war bis zur Novellierung des LWG NRW in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen geregelt und wurde im Wortlaut fast unverändert in das LWG NRW übernommen. Hinzu gekommen sind allerdings drei entscheidende zusätzliche Regelungen:

1. Die Kommune ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Die innerhalb dieser Informations- und Beratungspflicht entstehenden Kosten können gemäß § 53c LWG NRW in vollem Umfang auf die Abwassergebühr umgelegt werden.
2. Der Kommune wird die Möglichkeit gegeben, die festgesetzte Frist 31.12.2015 per Satzungen zu verlängern, wenn die Durchführung der Dichtheitsprüfung z. B. mit öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahmen oder mit Kanalinspektionsmaßnahmen zusammengelegt wird.
3. Die Kommune kann die Anforderungen an die Sachkundigen selber formulieren und eine offene Liste mit den zugelassenen Sachkundigen führen, so dass jeder Grundstückseigentümer auf diese Liste zugreifen kann. Die Obere Wasserbehörde kann durch eine Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an die Sachkundigen bestimmen und stellt daraufhin eine landesweite Liste der zugelassenen Sachkundigen zu Verfügung. Diese Liste ersetzt dann die bisher von den Kommunen aufgeführte Liste.

In Nordrhein-Westfalen beträgt die Gesamtlänge des von den Städten und Gemeinden betriebenen öffentlichen Kanalnetzes etwa 500.000 km. Gemäß einer Umfrage von 2004 schätzen die Kommunen, dass etwa 20 % dieser Leitungen undicht sind. Das Netz der privaten Abwasserleitungen beträgt hingegen ca. 1,5 Mio. km, wobei anzunehmen ist, dass ca. 70 – 80 % dieser Leitungen Undichtigkeiten aufweisen.

Die kommunalen Netzbetreiber sind im Gegensatz zu den privaten Grundstückseigentümern gesetzlich verpflichtet, die Kanäle in regelmäßigen Abständen zu prüfen, die Ergebnisse zu dokumentieren, Schadensanalysen durchzuführen und ein Konzept zur schrittweisen Sanierung (Abwasserbeseitigungskonzept ABK) des Netzes aufzustellen. Diese Verpflichtung besteht für den privaten Grundstückseigentümer bisher nicht, so dass diese Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich mehr Schäden aufweisen als dies bei den öffentlichen Kanälen der Fall ist.

Mit dem § 61a „private Abwasseranlagen“ will der Gesetzgeber zum einen eine weitere Verschmutzung des Grundwassers durch undichte private Abwasserleitungen verhindern und zum anderen die Belastung der Kläranlagen durch eindringendes Grundwasser minimieren. Ein Eindringen von Grundwasser in die Kanalisation führt zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage und vermindert die Reinigungswirkung der Kläranlagen deutlich, so dass die Fließgewässer verschmutzt werden.

Die Stadt Eschweiler bereitet sich schon seit längerer Zeit auf die bevorstehenden Aufgaben und Pflichten vor. Im Dezember 2008 ist die Stadt Eschweiler dem „Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung“ (KomNet GEW) beigetreten. In diesem Netzwerk sind mittlerweile 54 Kommunen aus ganz NRW zusammengeschlossen und erarbeiten Strategien und Konzepte zum Umgang mit dem vorliegenden Gesetz. Moderiert und geleitet wird das Netzwerk durch das „Institut für Unterirdische Infrastruktur“ (IKT); das IKT stellt hierbei vor allem Räume und umfangreiches Know-how im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Innerhalb des Netzwerkes wurde unter anderem auch ein Anforderungsprofil an den Sachkundigen erstellt und auf dieser Grundlage eine mögliche Prüfungsordnung entwickelt. Parallel zu den Arbeiten

im Netzwerk wurde seitens des „Ministeriums für Natur- und Umweltschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ (MUNLV NRW) ein Runderlass verfasst (Anlage 4), der ein Anforderungsprofil an die Sachkundigen beinhaltet. Als Anlage zu diesem Erlass ist auch der Inhalt eines zwingend notwendigen Lehrgangs zur Erlangung der Sachkunde beigelegt.

Das KomNet GEW hat auf dieser Basis eine Prüfungsordnung entwickelt, die mittlerweile von drei Schulungszentren in NRW übernommen wurde. Hinzu kommen noch weitere Schulungszentren, die eine ähnlich hohe Anforderung an den Sachkundigen stellen (z. B. die Handwerkskammer zu Köln).

Eine landesweite Liste ist laut den letzten Informationen aus dem oben genannten Ministerium in Arbeit. Bis dahin wird die Stadt Eschweiler auf Grundlage des im Netzwerk erarbeiteten Anforderungsprofils eine eigene offene Liste führen. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung auch die Handwerkskammer Aachen um Unterstützung gebeten.

Handlungskonzept der Stadt Eschweiler

Fristenveränderung

Im Stadtgebiet der Stadt Eschweiler befinden sich ca. 14.000 bebaute Grundstücke, deren Abwasserleitungen überprüft werden müssen. Ziel der Verwaltung ist es, den Grundstückseigentümern eine Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig eine arbeitsökonomische Abarbeitung des gesamten Stadtgebietes umzusetzen.

In Abhängigkeit verschiedener Randbedingungen kann für das gesamte Stadtgebiet eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Ziel ist es, Stadtgebiete herauszustellen, die aufgrund verschiedener Randbedingungen ein erhöhtes Risiko für das Grundwasser darstellen. So würde beispielsweise ein Gebiet mit hohem Grundwasserstand und gleitzeitiger Industrieansiedlung ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als z. B. ein reines Wohngebiet. Diese Randbedingungen sind:

- Vorhandene Wasserschutzgebiete (Anlage 2)
- Grad der Schmutzwasserbelastung (häusliches oder industrielles Schmutzwasser)
- Grundwasserflurabstand
- Bodenkennwerte (Durchlässigkeiten zum Grundwasser)

Das öffentliche Kanalnetz ist beinahe analog zu den einzelnen Stadtteilen in 12 Teilentwässerungsgebiete eingeteilt (Anlage 3). Für jedes dieser Einzugsgebiete ergibt sich durch die Einbeziehung der Randbedingungen ein unterschiedlich großes Gefährdungspotential. An der auf diese Weise gewonnenen Prioritätenreihenfolge wird sich zum einen die TV-Untersuchung des öffentlichen Kanalnetzes orientieren und zum anderen pro Teilentwässerungsgebiet eine Satzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erlassen.

Somit ist auch ein arbeitsökonomischer Ansatz für die Verwaltung geschaffen: Teilt man die bebauten Grundstücke auf die 12 Teilentwässerungsgebiete auf, so erhält man eine relativ konstante Zahl an Grundstücken, deren Eigentümer pro Jahr zu informieren und zu beraten sind. So lässt sich der Personal- und Kostenaufwand deutlich exakter planen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkürzung der Frist in den Wasserschutzgebieten wird zum 01.01.2010 mit einer Satzung für das Wasserschutzgebiet im südöstlichen Stadtgebiet begonnen. Jedes Satzungsgebiet erhält eine Frist von 12 Monaten zur Durchführung der Dichtheitsprüfung. Nach Ablauf der Satzung muss der Stadt Eschweiler das Ergebnis der Prüfung durch Vorlage des Prüfprotokolls vorgelegt werden.

Im Dezember 2005 lief die Frist der damals noch in § 45 Landesbaugesetz NRW geregelten Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen ab. Nach Überführung des Gesetzes in das LWG NRW wurde diese Frist verändert. Die Stadt Eschweiler hatte auf Grundlage der alten Gesetzeslage alle Eigentümer von Grundstücken im Wasserschutzgebiet über den 31.12.2005 als Frist schriftlich informiert und um Mitteilung gebeten, ob bereits eine Prüfung durchgeführt wurde. Das Schreiben sowie der Fragebogen wurden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 01.06.2006 mit Vorlage 143/06 zur Kenntnis gegeben.

Im kommenden Jahr wird die Verwaltung die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Gefährdungspotentiale der einzelnen Gebiete sammeln und auswerten, so dass bis Ende 2010 eine Reihenfolge der Satzungsgebiete vorgestellt werden kann. Dies gibt den jeweiligen Grundstückseigentümern Planungssicherheit, bis wann sie die Dichtheitsprüfung durchgeführt haben müssen.

Unabhängig von den Satzungen kann jeder Grundstückseigentümer selbstverständlich auch vor dem Erlass einer Satzung für sein Grundstück die Dichtheitsprüfung durchführen. Die jeweilige Satzung legt lediglich den spätesten Zeitpunkt zur Durchführung der Dichtheitsprüfung fest.

Im Ergebnis kann somit gegebenenfalls eine Verlängerung der Frist vom 31.12.2015 um 12 (= Anzahl der Teilentwässerungsgebiete) Jahre auf maximal den 31.12.2022 erzielt werden.

Neben diesen Satzungen werden darüber hinaus bezogen auf gemeinsame Straßen- und Kanalbaumaßnahmen zusätzliche Satzungen beschlossen werden. Ist die Ausführung einer gemeinsamen Straßen- und Kanalbaumaßnahme für eine bestimmte Straße z. B. für 2011/2012 geplant, so wird für diesen Zeitraum eine Satzung erlassen, deren Geltungsbereich dem Bereich der Baumaßnahme entspricht. So kann vermieden werden, dass kurz nach Fertigstellung einer neuen Straße im Bereich der Kanalhausanschlüsse wieder neue Aufbrüche entstehen.

Informationskampagne und Beratung

Im Rahmen des Kommunalen Netzwerks Grundstücksentwässerung sind verschiedene Dokumente zur Durchführung einer Informationskampagne erarbeitet worden, die der Stadt Eschweiler kostenlos zu Verfügung stehen. Hierzu gehören vorgefertigte Handzettel (Hand-outs), PowerPoint Präsentationen zur Vorstellung in Bürgerversammlungen und Beispiele zu Pressemitteilungen.

Weiter ist ein Flyer entwickelt worden, der für jede Mitgliedkommune individualisiert zu Verfügung gestellt wird. Dieser Flyer ist professionell durch eine Werbeagentur im Auftrage des Netzwerkes erstellt worden und soll Anfang 2010 als Anlage zu den Gebührenbescheiden an alle Grundstückseigentümer verschickt werden. Zusätzlich wird die Information und Beratung im Zuge von Bürgerversammlungen zu bevorstehenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen durchzuführen sein. Hier sind entsprechende PowerPoint Vorträge bereits erarbeitet.

Zusätzlich wird derzeit eine zentrale Internetplattform unter der Adresse www.abwasser-buerger-info.de erstellt. Auf dieser Plattform werden alle Informationen rund um das Thema Dichtheitsprüfung und Sanierung von privaten Abwasserleitungen zusammengefasst. Die Stadt Eschweiler wird auf der eigenen Homepage ebenfalls eine Informationsseite einrichten, auf der vor allem das Konzept, sowie die Liste der zugelassenen Sachkundigen zu finden sein wird. Zu technischen Fragen kann dann auf die oben genannte zentrale Internetplattform verwiesen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die individuelle Beratung der einzelnen Grundstückseigentümer sein. Es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Grundstückseigentümern Beratungsbedarf hat. Dies soll durch eine persönliche Beratung eines städtischen Mitarbeiters erfolgen. Hierzu soll ein Arbeitsplatz im Bürgerbüro eingerichtet werden, an dem zu festgelegten Zeiten die Grundstückseigentümer eine persönliche Beratung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erfahren können. Dies beinhaltet allgemeine Informationen zu Dichtheitsprüfung als auch spezielle Fragen zum konkreten Grundstück. Sollte ein Grundriss mit eingetragener Entwässerungseinrichtung vorhanden sein, so können dem Grundstückseigentümer durch eine gezielte Beratung eventuelle Kosten (z. B. Untersuchung von nicht mehr benötigten Leitungsabschnitten o. ä) erspart werden. Für ältere oder gehbehinderte Grundstückseigentümer können aber auch Termine vor Ort vereinbart werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass jeder Grundstückseigentümer gleichermaßen beraten werden kann. Um den Arbeitsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird eine konkrete Sanierungsberatung nicht angeboten. Dies würde den Rahmen der in § 61a LWG NRW festgelegten Beratungspflicht der Kommune deutlich sprengen. Ziel der Beratung ist vielmehr, dass den Grundstückseigentümern die allgemeine Problematik anhand des konkreten Grundstückes erläutert werden kann und er in die Lage versetzt wird zu entscheiden, welche Prüfungen oder Untersuchungen er zu veranlassen hat. Am Ende der Beratung wird dem Grundstückseigentümer die Liste der zugelassenen Sachkundigen übergeben. Diese Sachkundigen können dann die weiteren Prüfungen oder Untersuchungen

bezüglich der konkreten Abwasser- und Sanitäreinrichtungen auf dem Grundstück bzw. in dem Haus durchführen.

Einfordern der Dichtheitsnachweise

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung nach Ablauf einer jeden Sitzung der Stadt vorzulegen. Die Stadt prüft dann, ob das Ergebnis positiv oder negativ ausgefallen ist.

Im Falle einer negativen Dichtheitsprüfung wird der Grundstückseigentümer aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Leitungen zu sanieren und eine erneute Prüfung durchzuführen. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses wird dem Eigentümer eine entsprechende Bestätigung durch die Stadt zugesandt.

Personalbedarf

Ausgehend von Schätzungen und Erfahrungsberichten verschiedener Kommunen aus dem Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung werden eine volle Arbeitsstelle sowie eine Teilzeitstelle (50%) geschaffen werden müssen.

Die Vollzeitstelle muss mit einem/einer erfahrenen Techniker(-in), besser Ingenieur(-in) (FH) besetzt werden. Diese Arbeitskraft wird sich ausschließlich mit der fachtechnischen Beratung und der Prüfung der vorgelegten Dichtheitsnachweise beschäftigen.

Die Teilzeitstelle ist für eine Verwaltungskraft vorgesehen. Diese Arbeitskraft soll vor allem die eingehenden Prüfprotokolle archivieren, versäumte Dichtheitsprüfungen nachfordern, den Erhalt und die Anerkennung der Dichtheitsprüfung dokumentieren und im Falle negativer Prüfergebnisse die Sanierung der Leitungen fordern. Fachtechnisch wird diese Arbeitskraft von dem/der Techniker(-in)/ Ingenieur(-in) unterstützt.

Anhand der nachfolgenden tabellarischen Darstellung lässt sich die Reihenfolge der einzelnen Handlungsschritte zusammenfassen:

Zeitschiene	Arbeitsschritte
29.09.2009	Erste Vorstellung des Konzeptes auf Verwaltungsebene (VVO)
19.11.2009	Pressekonferenz im Vorfeld zur Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses <ul style="list-style-type: none">- Verteilung von „Hand-outs“- Grobe Erläuterung der Rechtsgrundlagen und des Handlungskonzeptes der Stadtverwaltung
19.11.2009	Beschlussfassung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss <ul style="list-style-type: none">- Vortrag durch externen Experten zu allg. Rechtsgrundlagen- Vorstellung des auf die Gegebenheiten der Stadt Eschweiler zugeschnittenen Handlungskonzeptes- Vorstellung eines Flyers zur Mitversendung mit den Gebührenbescheiden 2010
16.12.2009	Beschlussfassung der ersten Sitzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten im Stadtrat <ul style="list-style-type: none">- Laufzeit 1 Jahr- Einholung der Nachweise nach Ablauf der Laufzeit
Ende 2009	Einrichtung einer Internetplattform zur umfassenden Information zur Dichtheitsprüfung
01.01.2010	Beginn der ersten Sitzung
11.01.2010	Versand der Gebührenbescheide inkl. eines Flyers zum Thema Dichtheitsprüfung
1. Quartal 2010	Einrichtung des Arbeitsplatzes zur Beratung im Bürgerbüro und Besetzung der Vollzeitstelle (Techniker(-in)/ Ingenieur(-in))

2010	<ul style="list-style-type: none">- Einholung von Datengrundlagen zur Priorisierung der weiteren Teileinzugsgebiete- Straßen- und Kanalbaubezogene Geltungsbereiche- Beginn mit der TV-Untersuchung gem. Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan)
4. Quartal 2010	Einrichten der Verwaltungsstelle
01.01.2011	<ul style="list-style-type: none">- Einfordern der Prüfungsprotokolle der abgelaufenen Satzung- Beginn der Satzung zum nächsten Teileinzugsgebiet
01.01.2012	<ul style="list-style-type: none">- Einfordern der Prüfungsprotokolle der abgelaufenen Satzung- Beginn der Satzung zum nächsten Teileinzugsgebiet
:
:	
01.01.2022 ^(*)	Einfordern der Prüfungsprotokolle der letzten Satzung

* Anm.: Je nach tatsächlichem Aufwand und endgültiger Einteilung der Geltungsbereiche der einzelnen Satzungen ist eine Abarbeitung auch vor dem 01.01.2022 möglich

Erfahrungsberichte anderer Gemeinden in der Städtereion Aachen

Im Zuge der Aufstellung des Handlungskonzeptes wurden auch benachbarte Gemeinden angesprochen, um eventuelle gemeinsame Schritte einzuleiten bzw. ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen. Die Gespräche zeigen, dass die Städte Stolberg, Aachen und Herzogenrath derzeit noch nicht an einem Handlungskonzept arbeiten.

Die Städte Alsdorf und Würselen sind wie die Stadt Eschweiler Mitglied im KomNet GEW. Beide Städte haben bisher kein Handlungskonzept erarbeitet, sind aber in vorbereitenden Schritten, um im kommenden Jahr entsprechende Konzepte aufzustellen und anschließend mit der Information und der Beratung zu beginnen.

Finanzielle Betrachtung

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 61a LWG NRW auch die Regelungen im § 53c LWG NRW weiter gefasst. Demnach sind alle im Zusammenhang mit der Information und Beratung der Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit den Forderungen aus dem § 61a in vollem Umfang auf die Gebührenberechnung anzurechnen. Das heißt, die Kosten für das erforderliche Personal werden komplett über die Gebühreneinnahme gedeckt.

Das gleiche gilt für den Mitgliedsbeitrag im Kommunalen Netzwerk und dementsprechend für alle Dienstleistungen, die der Stadt Eschweiler zu Verfügung gestellt werden.

Eine überschlägige Berechnung der Gebührenkalkulation ergibt bei derzeitigem Schmutzwasserverbrauch eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr aufgrund der zusätzlichen Personalkosten von ca. 1 ct/cbm.

Die Kosten für die Untersuchung der Leitungen auf den Grundstücken der Stadt Eschweiler müssen seitens der zuständigen Ämter dann von Fall zu Fall gesondert angemeldet werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Gesetzestext

Anlage 2 – Wasserschutzgebiete in der Stadt Eschweiler

Anlage 3 – Teilentwässerungsgebiete der Stadt Eschweiler

Anlage 4 – Runderlass des Ministeriums

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

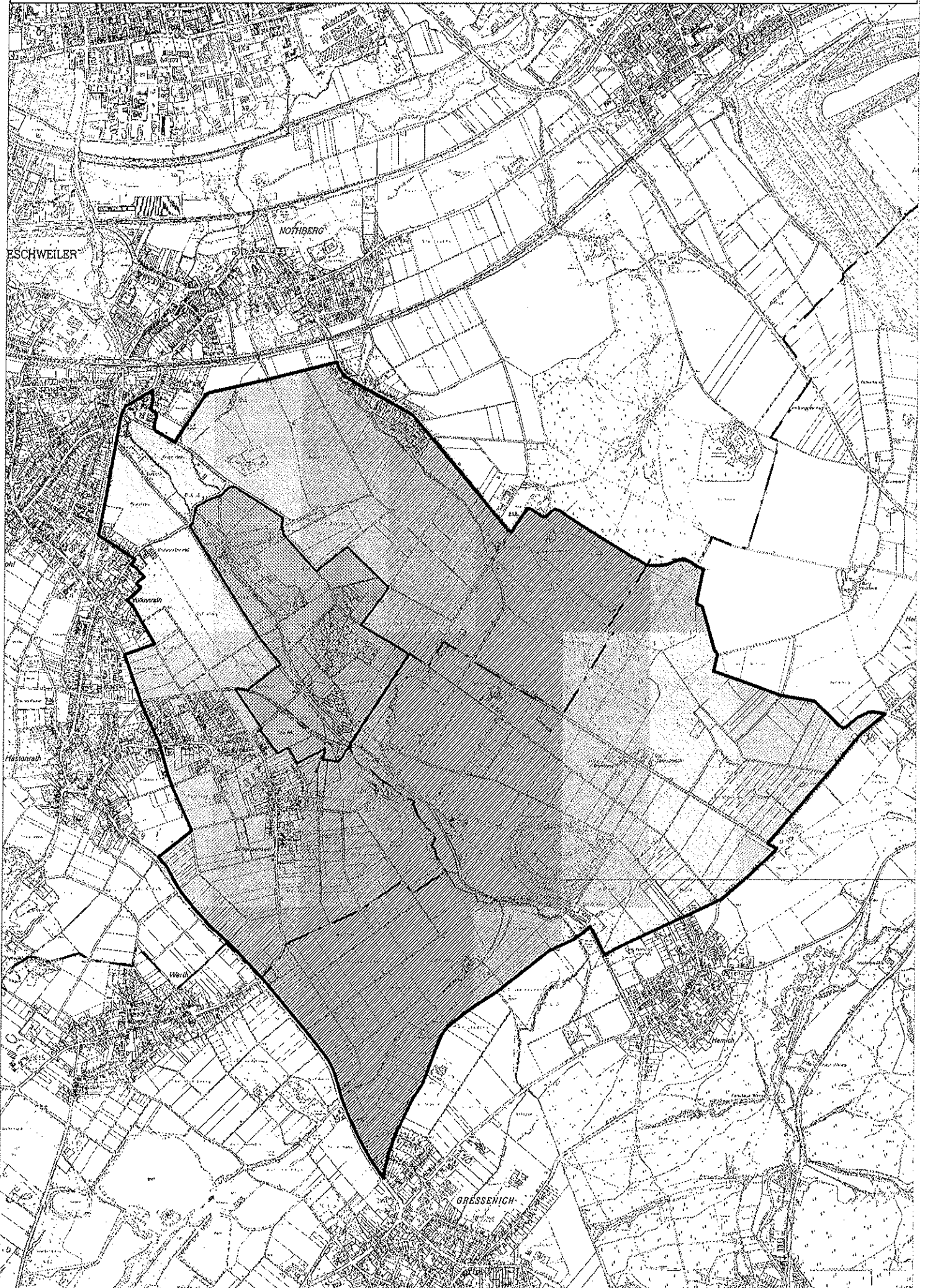
Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

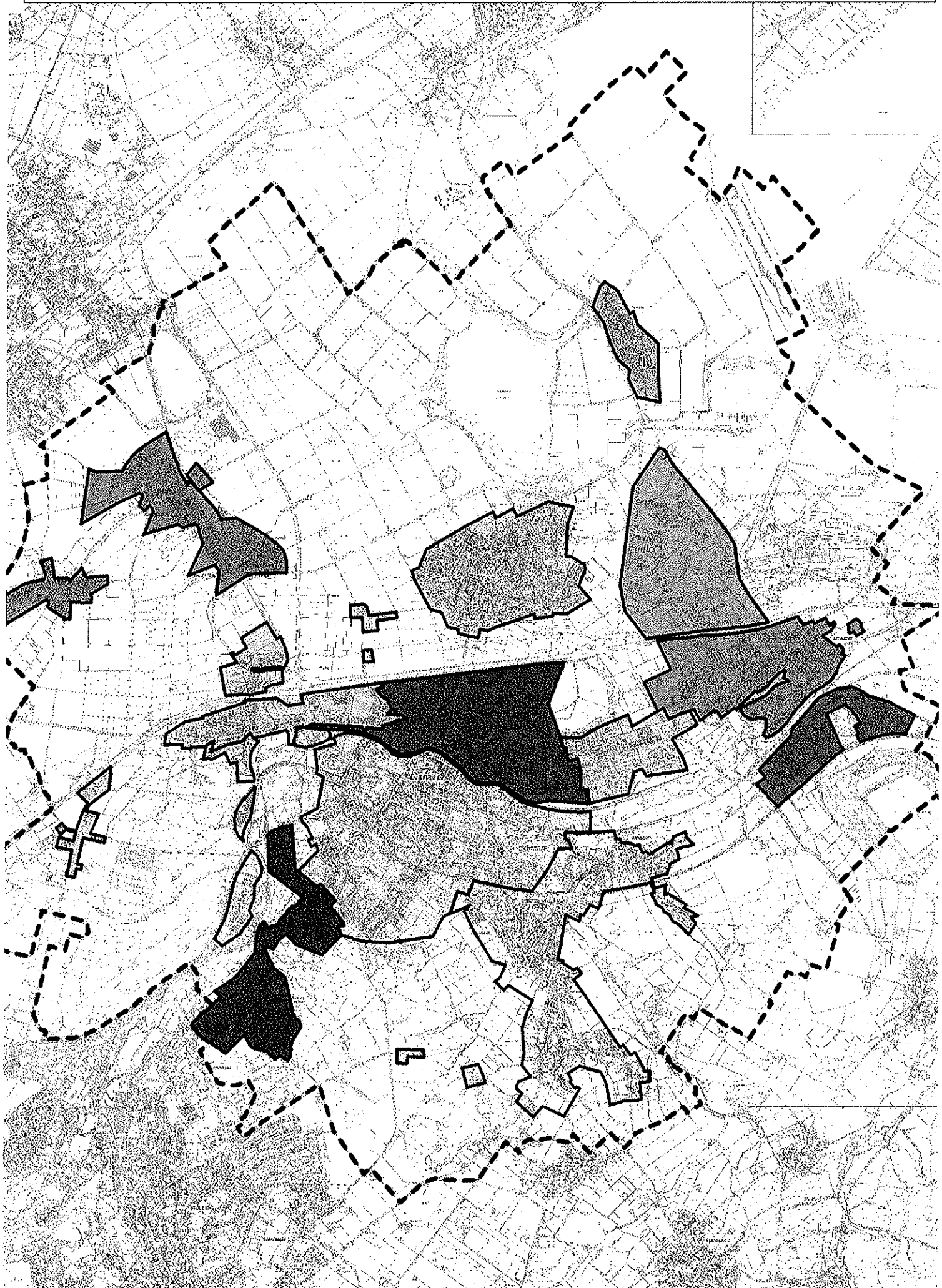
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.





770

**Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 -
v. 31.3.2009

1**Allgemeines**

Eigentümer eines Grundstückes haben Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

2**Anforderungen**

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen.

2.1

Ausbildung

Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur sein:

- a). Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
- b) von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
- c) Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, insbesondere
 - Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
 - Geprüfte Abwassermeister,
 - Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere / Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief- / Kanalbau),
 - Installateur und Heizungsbauermeister,

2.2

Kenntnisse (Schulung / Fortbildung)

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse vermitteln, die der Anlage 1 entsprechen.

Darüber hinaus müssen Sachkundige mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

2.3

Durchführung der Dichtheitsprüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der Anlage 2 entspricht. Die praktischen Kenntnisse sind mit den vom Sachkundigen zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen durchzuführen. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie in die Bedienung der Geräte erfolgreich

eingewiesen wurden und - eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht vornehmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

2.4

Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde ist gegenüber einer Institution nachzuweisen, die praxisgerechte Kenntnisse und Erfahrungen über qualifizierte Prüf-, Untersuchungs- und Sanierungsverfahren durch entsprechendes Personal aufweist. Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

- die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und
- die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch

1. Kamerabefahrung

2. Druckprüfung mit Wasser oder Luft

3. Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges

geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

2.5

Technische Ausrüstung

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die nachfolgend aufgeführten Materialien und Geräte zur Reinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Kanalreinigung

- Hochdruckreinigungsgerät für den Einsatz in Abwasserleitungen DN 80 - DN 200
- Spül- bzw. Reinigungsdüsen für den Einsatz in Leitungen DN 80 - DN 200
- Spezialdüsen (z.B. Rotationsdüsen)
- Weitere Reinigungsgeräte bzw. -werkzeuge (Kettenschleuder, Wurzelschneider etc.)

Inspektion

- Kamerasystem mit Dreh- / Schwenkkopf als navigierbares / abbiegefähiges Kamerasystem zur Inspektion kompletter Abwasserleitungen im Einsatzbereich DN 80 – 200. Die Kamera muss mindestens die Anforderungen nach DWA M 143-2 erfüllen.
- Einrichtung zur Bildaufzeichnung einschl. Datenarchivierung (z.B. Video, CD-ROM, DVD)
- Archivierung der Inspektionsergebnisse

Dichtheitsprüfung

- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA A 139 und DWA M 143-6
- Unterschiedliche Abdichtblasen für Durchmesser DN 80 – 200
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter)
- Einrichtung zur Messung des Prüfdrucks und Messwerterfassung über den Prüfzeitraum
- Gerät / Behälter zur Messung der Wasserzugabemenge
- Einrichtung zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

Weitere Hilfsmittel

- Sicherheitsausrüstung zum Einstieg in abwassertechnische Anlagen
- Pumpen für die Wasserhaltung
- Umweltverträgliche Wasserfärbemittel
- Ortungsgerät

Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

3

Feststellung der Sachkunde

Auf der Basis eines Sachkundenachweises nach Nummer 2.4 stellen nachfolgende unabhängige Stellen die Sachkunde fest:

- Industrie- und Handelskammern in NRW,
- die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Die Sachkunde kann von der unabhängigen Stelle aberkannt werden, sofern ihr, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen.

Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

4

Bestehende Anerkennungen

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61 a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, diese Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Die von den Gemeinden mit dem Stichtag 15.3.2009 bestehenden Anerkennungen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

-MBI. NRW. 2009 S. 217

**Mindestkenntnisse zur Sachkunde von Dichtheitsprüfungen
privater Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG**

1

Allgemeine Grundlagen

- Grundstücksentwässerungstechnik
- Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften
- Anforderungen an die Reinigung von Entwässerungsanlagen – Organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweise zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung
- Anforderungen an das Personal, die Geräte und die Sachkundigen
- Dokumentation der Dichtheitsprüfungen
- Materialspezifische Besonderheiten bei der Dichtheitsprüfung
- Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme

2

Normen und Regelwerke für Entwässerungssysteme innerhalb / außerhalb von Gebäuden bei der Prüfung von Grundstücksentwässerungen

- Dichtheitsprüfungen bei bestehenden Leitungen und Schächten (DIN 1986-30)
- Dichtheitsprüfungen bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610, DWA A 139, DWA M 143-6 und
- Dichtheitsprüfungen bei Abwasserkanälen in Wassergewinnungsgebieten nach DWA A 142

3

TV-Kanalinspektion und quantitative Dichtheitsprüfung nach aktuellen Normen und Regelwerken

- Grundlagen TV-Kanalinspektion (Technische Grundlagen, Normen, Regelwerke)
- Praktische Durchführung von Kanalkamerabefahrungen
- Praktische Durchführung von Druckprüfungen mit Wasser oder Luft
- Zustandsbewertung von Leitungen, Anschlüssen und Stutzen

4

Sanierungsverfahren

- Möglichkeiten der Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen, wie z.B. Reparaturverfahren, Renovierungsverfahren oder Erneuerung

5

Arbeitssicherheit

- Arbeitssicherheit bei Dichtheitsprüfungen

**Referenzkanalisation für
Dichtheitsprüfung und Kanalinsektion**

Musterkanalisation zur praktischen Prüfung

- Werkstoffe: Steinzeug
Guss
KG
HT-Rohr
Drainagerohr

Möglichkeit zum
Anschluss für
Bodenablauf DN 100
oder Absperrverschluss

